



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 3. November 2021
(OR. en)**

2018/0168 (COD)

**PE-CONS 60/21
COR 1**

**EF 217
ECOFIN 654
SURE 28
CODEC 993**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht
--------	---

Anstatt:

„(34) Um sicherzustellen, dass Ansprüche reibungslos abgewickelt werden, wenn nach nationalem Recht ein Unfallbericht erforderlich ist, und dass das Recht des Geschädigten auf Erhalt einer Kopie des Unfallberichts von den zuständigen Behörden gewahrt wird, ist es wichtig, dass der Geschädigte rasch auf diesen Bericht zugreifen kann.“

muss es heißen:

„(34) Um sicherzustellen, dass Ansprüche reibungslos abgewickelt werden, wenn nach nationalem Recht ein Unfallbericht erforderlich ist, welches das Recht des Geschädigten auf Erhalt einer Kopie des Unfallberichts von den zuständigen Behörden gewährt, ist es wichtig, dass der Geschädigte zeitnah auf diesen Bericht zugreifen kann.“

Anstatt:

„b) der Versicherer des Anhängers nach dem anwendbaren nationalen Recht verpflichtet oder berechtigt ist, Schadensersatz zu leisten.“

muss es heißen:

„b) das anwendbare nationale Recht vorsieht, dass der Versicherer des Anhängers Schadensersatz leistet.“
